Der Unterschied zwischen den sozialistischen Utopien und den kapitalistischen Utopien ist der, dass die kapitalistischen Utopien realisiert sind. 1840 lebten 40 000 Arbeiter in den Fabrik-Konven ten unter den Händen der guten Schwester. Im Norden gehörten die Stadt, die Wohnung, der Weg allesamt zur Fabrik (und noch heute gilt dies beispielsweise in den Bergarbeitersiedlungen von Bruay-en-Artois). Dies war auf zweifache Weise an den Staat gekoppelt: durch das System der Banken und durch die Armee (die Industriellen verlangten vom Staat, um die großen Industriezem ren herum Garnisonen zu errichten: der Fall Lyons nach 1814) Gegenwärtig hat man diese Form der Repression privatisiert; man hat ihr die Form einer Kontrollinstanz des Normalen gegeben Psychologe, Privatpolizei, Gewerkschaften, Betriebskomiteen man stützt sich nicht mehr auf die Armee. Umgekehrt überträgt man dem Staat eine bestimmte Anzahl von Einrichtungen, die zuvor dem Bereich des Privaten reserviert waren: es gibt keine Arbeitersiedlungen mehr, es gibt Sozialwohnungen, die auf dem Staatsapparat beruhen. Es fand ein Funktionstausch statt.

Übersetzt von Hermann Kocyba

131 Die Strafgesellschaft

»La société punitive«, Annuaire du Collège de France, 73. Jg., Histoire des systèmes de pensée, 1972-1973, 1973, S. 255-267.

Im Strafregime des klassischen Zeitalters finden sich vier große miteinander vermischte Straftaktiken – vier Formen, die verschie dene historische Ursprünge haben und von denen jede, je nach Gesellschaft und Epoche, eine, wenn schon nicht exklusive, so doch privilegierte Rolle spielte.

- 1) Exilieren, verjagen, verbannen, vertreiben, bestimmte Onte verbieten, Haus und Herd zerstören, den Geburtsort auslöschen Hab und Gut konfiszieren.
- 2) Eine Entschädigung anordnen, zwingen, sich freizukaufen einen angerichteten Schaden in eine zu erstattende Schuld umwandeln, das Delikt in eine finanzielle Verpflichtung zu verwandeln.

3) Ausstellen, kennzeichnen, verletzen, amputieren, Narben zufügen, ein Brandmal in das Gesicht oder auf die Schulter einprägen, eine künstliche und sichtbare Erniedrigung aufzwingen, martern, kurz, sich des Körpers zu bemächtigen und ihm die Kennzeichen der Macht aufzuprägen.

4) Einsperren.

Kann man je nach dem vorherrschenden Bestrafungstypus hypothetisch Gesellschaften unterscheiden, die verbannen (die griechische Gesellschaft), Gesellschaften, die einen Freikauf fordern (germanische Gesellschaften), Gesellschaften, die ein Kennzeichen einschreiben (abendländische Gesellschaften am Ende des Mittelalters) und Gesellschaften, die einsperren, unsere Gesellschaft?

Unsere Gesellschaft tut dies erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Denn eines ist sicher: die Haft, die Einsperrung waren vor den großen Reformen der Jahre zwischen 1780 und 1820 kein Bestandteil des europäischen Strafsystems. Die Juristen des 18. Jahrhunderts sind sich in diesem Punkt völlig einig: »Die Haft wird nicht als Strafe im Sinne unseres Zivilrechts angesehen... obschon die Fürsten aus Gründen der Staatsräson sich mitunter haben dazu hinreißen lassen, diese Strafe zu verhängen, doch sind dies Akte der Autorität, und die gewöhnliche Justiz macht keinen Gebrauch von solchen Strafen« (Serpillon, Code criminel, 1767). Man kann jedoch bereits sagen, dass der Nachdruck, mit dem der Inhaftierung jeglicher Strafcharakter abgesprochen wird, Indiz einer wachsenden Unschlüssigkeit ist. In jedem Fall bleiben die im 17. und 18. Jahrhundert praktizierten Einsperrungen am Rande des Strafsystems, selbst wenn sie ihm benachbart sind und sich ihm beständig weiter annähern:

- die Einsperrung als Unterpfand, die die Justiz während der Voruntersuchung zu einer Strafsache, der Gläubiger bis zur Rückzahlung der Schuld praktiziert oder die königliche Gewalt, wenn sie einen Feind fürchtet. Es geht hierbei weniger darum, ein Vergehen zu bestrafen als darum, sich einer Person zu versichern.
- die Einsperrung als Substitut: man erlegt sie jemandem auf, der nicht der Strafjustiz untersteht (sei es aufgrund der Natur seiner Vergehen, die allein die Ordnung der Moral oder des Ver-

F. Serpillon, Code criminel, ou Commentaire sur l'ordonnance de 1670. Lyon, Perisse, 1767, Bd. II, Titel XXV: Des sentences, jugements et arrets, Art. 13, Paragraph 33, S. 1095.

haltens betreffen; sei es aufgrund eines Standesprivilegs: die kirchlichen Gerichte, die seit 1629 nicht mehr über das Recht verfügen, Haftstrafen zu verhängen, können dem Schuldigen befehlen, sich in ein Kloster zurückzuziehen; die *Lettres de cachet*² sind für den Privilegierten häufig ein Mittel, um der Strafjustiz zu entgehen die Frauen werden für Vergehen in Zuchthäuser geschickt, für die die Männer auf der Galeere büßen).

Man muss festhalten, dass (mit Ausnahme des letzten Falles) diese Einsperrung als Substitut im Allgemeinen durch die Tatsache charakterisiert ist, dass über sie nicht durch die richterliche Gewalt entschieden wird; dass ihre Dauer nicht ein für alle Mal festgelegt ist und sie einem hypothetischen Zweck dient: der Besserung. Es handelt sich eher um Züchtigung als um Bestrafung.

Fünfzig Jahre nach den großen Monumenten des klassischen Strafrechts (Serpillon, Jousse³, Muyart de Vouglans⁴) ist indes das Gefängnis zur allgemeinen Form der Strafe geworden.

1831 erklärte Rémusat in einer Stellungnahme im Abgeordnetenhaus: »Welches System der Bestrafung wird durch das neue Gesetz zugelassen? Es ist die Einsperrung in all ihren Formen Vergleichen Sie die vier wichtigsten Strafen, die im Strafgesetzbuch verbleiben. Die Zwangsarbeit ist eine Form der Einsperrung Das Bagno ist ein Gefängnis unter freiem Himmel. Das Gefängnis, das Zuchthaus, die Besserungshaft sind in gewisser Weise nur verschiedene Namen für dieselbe Bestrafung.«⁵ Und Van Meenen erinnerte in seiner Eröffnungsrede zum zweiten Strafvollzugskongress in Brüssel an die Zeit seiner Jugend, als die Welt noch voll war von »von Rädern, Galgen und Prangern« und »grauenerregend zur Schau gestellten Skeletten«.⁶ Das Gefängnis als parapönale Bestrafung hielt Ende des 18. Jahrhunderts seinen Einzug ins Innere des Strafsystems und nahm sehr rasch dessen

gesamten Raum in Besitz. Das unter Joseph II. verfasste österreichische Strafgesetzbuch liefert den sichtbarsten Beweis für diese sehr rasch siegreiche Invasion.

Die Organisation eines auf Einschließung beruhenden Strafsystems ist nicht nur neueren Datums, sondern auch rätselhaft.

Schon im Augenblick seiner Einrichtung ist es Gegenstand heftiger Kritik. Diese Kritiken wurden im Namen grundlegender Prinzipien formuliert, aber zugleich auch im Namen all der Dysfunktionen, die das Gefängnis im Strafsystem und in der Gesellschaft insgesamt auslösen konnte.

- 1) Das Gefängnis hindert die richterliche Gewalt daran, die Durchführung der Bestrafung zu kontrollieren und zu überprüfen. Das Gesetz dringt, wie Decazes 1818 sagte, nicht in die Gefängnisse hinein.
- 2) Das Gefängnis erzeugt dadurch, dass es die zugleich verschiedenen und isolierten Verurteilten durcheinander mischt, eine homogene Gemeinschaft von Kriminellen, die während der Einsperrung solidarisch werden und dies auch außerhalb des Gefängnisses bleiben. Das Gefängnis produziert eine veritable Armee innerer Feinde.
- 3) Indem das Gefängnis den Verurteilten ein Obdach, Nahrung, Kleidung und oftmals Arbeit gibt, beschert es den Verurteilten ein Los, das manchmal besser ist als das der Arbeiter. So kann es nicht nur keine abschreckende Wirkung ausüben, sondern zieht die Delinquenz an.
- 4) Aus dem Gefängnis kommen Leute, die durch ihre Gewohnheiten und die Ehrlosigkeit, durch die sie geprägt sind, ein für alle Mal zur Kriminalität verurteilt sind.

Das Gefängnis wird nun sogleich als ein Apparat angeklagt, der im Rahmen der Justiz diejenigen fabriziert, die diese Justiz ins Gefängnis schickt oder zurückschickt. Der Kreislauf wird seit den Jahren 1815-1830 unmissverständlich angeprangert. Auf diese Kritik gab es drei aufeinander folgende Antworten:

– Es sollte eine Alternative zum Gefängnis ersonnen werden, die dessen positive Effekte (die Aussonderung der Kriminellen, ihre Ausschaltung aus der Gesellschaft) beibehält. Deshalb greift man auf das alte System der Deportation zurück, das die Briten während des Unabhängigkeitskrieges eingestellt hatten und das sie nach 1790 in Richtung Australien wieder aufnahmen. Die gro-

^{2 [}Königlicher Geheimbefehl, der Verhaftung oder Verbannung anordnete, A.d.Ü.]

³ Jousse, D., Traité de la justice criminelle de France, Paris, Debure, 1771, 4 Bde

⁴ Muyart de Vouglans, P., Institutes au droit criminel, ou Principes généraux en ces matierès, Paris, Le Breton, 1757.

⁵ Rémusat, C., »Discussion du projet de la loi relatif à des réformes dans la législation pénale« (Chambre des députés, 1. Dezember 1831), Archives parlementaires, II. Serie, Paris, Paul Dupont, 1889, S. 185.

⁶ Van Meenen (Präsident des Kassationsgerichtshofs von Brüssel), »Discours d'ouverture du IIe congrès international pénitaire« (20.-23. September 1847, Brüssel), Débats du Congrès pénitentiare de Bruxells, Deltombe, 1847, S. 20.

ßen Diskussionen um Botany Bay fanden in Frankreich in den Jahren 1824-1830 statt. Tatsächlich jedoch ersetzte die Deportation-Kolonisation zu keinem Zeitpunkt die Inhaftierung; sie spielte während der Epoche der großen kolonialen Eroberungen eine recht komplexe Rolle innerhalb der kontrollierten Kreisläufe der Delinquenz. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts wird ein ganzer Komplex, der sich aus Gruppen mehr oder weniger freiwilliger Siedler, Kolonialregimentern, Afrikabataillonen, der Fremdenlegion, Cayenne⁷ zusammensetzt, im Zusammenspiel mit einem Strafsystem funktionieren, das in seinem Kern an der Einkerkerung festhält.

- Das interne System des Gefängnisses sollte so reformiert werden, dass es nicht länger eine derartige Ansammlung innerer Gefahren fabrizierte. Dies ist das Ziel, das in ganz Europa als »Reform des Strafvollzugs« bezeichnet wurde. Als chronologische Anhaltspunkte kann man einerseits die »Vorlesungen über die Gefängniskunde« von Julius (1828)8 und andererseits den Kongress von Brüssel 1847 betrachten. Diese Reform umfasste drei Hauptaspekte: die vollständige oder partielle Isolierung der Häftlinge innerhalb der Gefängnisse (Diskussionen über die Synteme von Auburn und Pennsylvanien); die Moralisierung der Verurteilten durch Arbeit, Unterweisung, Religion, Vergünstigungen und Strafnachlass; Entwicklung von parapönalen Institutionen der Prävention, der Besserung oder der Kontrolle. Aber diese Reformen, denen die Revolutionen von 1848 ein Ende setzten, haben die in der vorangegangenen Periode kritisierten Dysfunk tionen des Gefängnisses in nichts verändert.

– Schließlich sollte dem Zirkel des Gefängnissystems ein anthropologischer Status verliehen werden. An die Stelle des alten Vorhabens von Julius und Charles Lucas⁹ (die Begründung einer »Wissenschaft der Gefängnisse«, die die architektonischen, die administrativen und die pädagogischen Prinzipien einer »Korrek

tur«-Anstalt formulierte) trat eine »Wissenschaft der Kriminellen«, die sie in ihrer Besonderheit charakterisieren und die ihrem Fall angemessenen sozialen Reaktionsweisen definieren sollte. Die Klasse der Straffälligen, der der Kreislauf des Kerkersystems zumindest einen Teil ihrer Autonomie verlieh, die er zugleich isolierte und umkreiste, erscheint nunmehr als psychosoziologische Abweichung. Eine Abweichung, die auf einem »wissenschaftlichen« Diskurs beruht (auf den sich psychopathologische, psychiatrische, psychoanalytische und soziologische Analysen stürzen); eine Abweichung, in Bezug auf die man sich fragt, ob das Gefängnis wohl eine angemessene Antwort oder eine geeignete Behandlung bildet.

Was man zu Beginn des 19. Jahrhunderts und mit anderen Worten dem Gefängnis vorwarf (eine »marginale« Population von »Delinquenten« zu erzeugen), wird nunmehr als Fatalität hingenommen. Es wird nicht nur als Tatsache akzeptiert, sondern auch noch als eine fundamentale Gegebenheit aufgefasst. Der durch das Gefängnis produzierte »Delinquenz-Effekt« wird zum Problem der Delinquenz, das durch das Gefängnis eine angemessene Antwort erfährt. Eine kriminologische Kehrtwende im Kreislauf des Kerkersystems.

*

Man muss sich fragen, wie es zu eine solchen Kehrtwende kommen konnte; wie die angeprangerten und kritisierten Effekte schließlich als grundlegende Gegebenheiten einer wissenschaftlichen Analyse der Kriminalität aufgefasst werden konnten; wie es geschehen konnte, dass das Gefängnis, diese neue, fragile, kritisierbare und kritisierte Institution, sich so tief in einem institutionellen Feld verankern konnte, dass der Mechanismus seiner Wirkungen sich als anthropologische Konstante präsentieren konnte und diese schließlich der Daseinsgrund des Gefängnisses ist, das wiederum, wie sich herausstellt, auf deren funktionelles Erfordernis antwortet.

Es ist umso notwendiger, die Frage zu stellen, und vor allem sehr viel schwieriger, sie zu beantworten, als die »ideologische« Genese dieser Institution kaum zu sehen ist. Man könnte in der Tat zu der Auffassung gelangen, dass das Gefängnis sehr wohl und bereits sehr rasch in seinen praktischen Konsequenzen angepran-

^{7 [}Französische Kolonie in Guyana, die als »Verbrecherkolonie« sprichwörtlich geworden ist, A.d.Ü.]

⁸ Julius, N. H., Vorlesungen über die Gefängniskunde, Berlin, Stuhr, 1828 (Leçons sur les prisons, présentéees en forme de cours au public de Berlin en l'année 1827, übers. v. Lagarmitte, Paris, F. Levrault, 1831, 2 Bde.).

⁹ Lucas, C., De la réforme des prisons, ou de la théorie de l'emprisonnement de ser principes, de ses moyens et des conditions pratiques, Paris Legrand und Bergon nioux, 1836-1838, 3 Bde.

gert wurde; dass es aber so eng mit der neuen Straftheorie (die die Ausarbeitung des Strafgesetzbuchs im 19. Jahrhundert bestimmte) verknüpft war, dass man sich gezwungen sah, es mit dieser zusammen zu akzeptieren; man hätte diese Theorie ganz grundlegend revidieren müssen, um das Gefängnis politisch radikal infrage zu stellen.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt es bei der Untersuchung der Straftheorien der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu recht überraschenden Ergebnissen. Keiner der großen Reformer, ob es sich nun um Theoretiker handelt wie Beccaria, um Juristen wie Servan, um Gesetzgeber wie Le Peletier de Saint-Fargeau oder um jemanden wie Brissot, der das eine wie das andere ist, keiner schlägt das Gefängnis als universelle oder auch nur Hauptform der Strafe vor. In all diesen Arbeiten wird der Kriminelle allge mein als Feind der Gesellschaft definiert. Damit greifen die Reformer etwas wieder auf und formen es um, was das Ergebnis einer langen politischen und institutionellen Entwicklung seit dem Mittelalter gewesen war: die Ersetzung des Verfahrens des Rechtsstreits durch öffentliche Verfolgung. Der Kronanwalt bezeichnet den Rechtsbruch durch seine Intervention nicht nur als Schädigung einer Person oder von Privatinteresse, sondern als Anschlag auf die Souveränität des Königs. In seinem Kommentar der englischen Gesetzgebung erklärt Blackstone, dass der Kronanwalt zugleich die Souveränität des Königs und die Interessen der Gesellschaft verteidigt. 10 Kurzum, die große Mehrzahl der Reformer seit Beccaria war bestrebt, den Begriff des Verbrechens, die Rolle des öffentlichen Anklägers und die Notwendigkeit der Bestrafung allein vom Interesse der Gesellschaft her oder ausgehend vom Bedürfnis, sie zu beschützen, zu definieren. Der Ver brecher verletzt vor allem die Gesellschaft; indem er den Gesell schaftsvertrag bricht, konstituiert er sich in dieser als ihr inneren Feind. Aus diesem allgemeinen Prinzip leitet sich eine bestimmte Zahl von Konsequenzen ab:

1) Jede Gesellschaft wird das Strafmaß ihren Bedürfnissen an passen müssen. Da die Bestrafung nicht aus dem Vergehen selbst abgeleitet ist, sondern aus dem der Gesellschaft zugefügten Unrecht oder der Gefahr, der sie ausgesetzt war, wird eine Gesellachaft sich umso stärker schützen, sich umso strenger erweisen, je achwächer sie ist. Es gibt daher kein universelles Modell der Beatrafung, die Strafen sind ihrem Wesen nach relativ.

2) Solange die Strafe Sühne war, war es nicht von Übel, wenn sie zu groß ausfiel; es war jedenfalls sehr schwierig, zwischen ihr und dem Verbrechen ein gerechtes Verhältnis festzulegen. Wenn es sich jedoch darum handelt, die Gesellschaft zu schützen, kann man berechnen, auf welche Weise sie genau diese Funktion erfüllt: darüber hinaus ist jede zusätzliche Strenge Missbrauch der Macht. Die Gerechtigkeit der Strafe besteht in ihrer Ökonomie.

3) Die Rolle der Strafe verlagert sich ganz auf das Äußere und in die Zukunft: sie soll verhindern, dass das Verbrechen sich wiederholt. Im Extremfall wäre ein Verbrechen, von dem man sicher wüsste, dass es das letzte ist, nicht zu bestrafen. Es handelt sich folglich darum, den Schuldigen außer Stande zu setzen zu schaden und die Unschuldigen vor jeder solchen Verletzung zu bewahren. Die Wirksamkeit der Strafe besteht in ihrer unausweichlichen Gewissheit, weniger in ihrer Härte.

Geht man von derartigen Prinzipien aus, dann ist es nicht möglich abzuleiten, was in der Strafpraxis tatsächlich vor sich gehen wird, nämlich die Universalisierung des Gefängnisses zur allgemeinen Form der Bestrafung. Es treten im Gegenteil sehr unterschiedliche Strafmodelle auf:

– Das eine Modell ist auf die Schande gerichtet, d. h. auf die Wirkungen der öffentlichen Meinung. Die Schande ist eine perfekte Strafe, da sie die unmittelbare und spontane Reaktion der Gesellschaft selbst ist: sie ist von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden; sie richtet sich nach dem Grad der Schädlichkeit eines jeden Verbrechens; sie kann durch eine öffentliche Rehabilitierung widerrufen werden; schließlich trifft sie allein den Schuldigen. Es handelt sich also um eine Strafe, die sich am Verbrechen ausrichtet, die nicht vom Gesetzbuch festgelegt wird, die nicht von einem Gerichtshof verhängt wird und die auch nicht Gefahr läuft, von einer politischen Macht umgangen zu werden. Sie ist den Prinzipien der Bestrafung genau adäquat. »Der Triumph einer guten Gesetzgebung besteht darin, dass die öffentliche Meinung allein stark genug ist, die Vergehen zu bestrafen [...]. Glücklich das Volk, bei dem das Ehrgefühl das einzige Gesetz sein kann. Es

¹⁰ Blackstone, Sir W., Commentaries on the Law of England, Oxford, Clarendon Press, 1752 (Commentaire sur le code Criminel d'Angleterre, übers. v. Abhie Goyer, Paris, Knapen, 1776).

bedarf fast gar nicht der Gesetzgebung. Die Schande ist sein Straf gesetz.«¹¹

- Ein weiteres in den Reformplänen vorgestelltes Modell ist das der Vergeltung. Indem es dem Schuldigen eine Bestrafung desselben Typs und derselben Schwere wie das Verbrechen aufer legt, ist man sicher, eine zugleich abgestufte und exakt proportio nale Bestrafung zu erreichen. Die Strafe nimmt die Form einer Gegen-Attacke an. Und indem sie prompt und unausweichlich erfolgt, macht sie fast automatisch die vom Rechtsbrecher erwarteten Vorteile zunichte und macht das Verbrechen damit unnütz. Der Nutzen des Vergehens wird schonungslos beseitigt. Das Modell der Vergeltung ist zweifellos nie in detaillierter Form vorgeschlagen worden; es hat jedoch in vielen Fällen gestattet, Typen der Bestrafung zu definieren. Beispielsweise bei Beccaria: »Die Anschläge gegen eine Person sind mit körperlichen Züchtigungen zu bestrafen«; »die persönlichen Beleidigungen der Ehre sind mit Geldstrafen zu ahnden«. Man findet dieses Modell auch in der Gestalt einer »moralischen Vergeltung«: das Verbrechen wird nicht bestraft mit Blick auf seine Wirkungen, sondern mit Blick auf seine Anfänge und die Laster, die es verursachen. 12 Le Peletier de Saint-Fargeau schlug in der Nationalversammlung (21. Mail 1791) vor: Mit körperlichem Schmerz sind die Verbrechen zu bestrafen, deren Ursprung in der Grausamkeit liegt: mit schwerer Arbeit diejenigen, deren Prinzip die Faulheit ist; mit Schande die Verbrechen, die durch eine »schändliche und verkommene« Seele veranlasst sind. 13

– Ein drittes Modell besteht schließlich in der Versklavung zugunsten der Gesellschaft. Eine solche Strafe kann in ihrer Intensität und Dauer je nach dem der Gemeinschaft zugefügten Schaden abgestuft werden. Sie ist mit dem Verstoß über dieses verletzte Interesse verknüpft. Beccaria führt über Diebe aus

Durch die zeitweise Knechtschaft stehen die Arbeit und die Person des Schuldigen im Dienste der Gesellschaft, damit dieser Zustand völliger Abhängigkeit sie für die ungerechte Gewaltausübung entschädige, die er durch die Verletzung des sozialen Bands verübt hat.«¹⁴ Und Brissot: »Wodurch ist die Todesstrafe zu ersetzen? Durch die Knechtschaft, die den Schuldigen außer Stand setzt, die Gesellschaft zu schädigen; durch Arbeit, die ihn nützlich macht; durch langen und andauernden Schmerz, der diejenigen abschreckt, die versucht wären, ihn nachzuahmen.«¹⁵

Zwar tritt das Gefängnis in all diesen Projekten oft als eine der möglichen Strafen auf: sei es als Bedingung der Zwangsarbeit, sei es als Vergeltungsstrafe für diejenigen, die einen Anschlag auf die Freiheit der anderen verübten. Sie erscheint jedoch weder als allgemeine Form der Bestrafung noch als Bedingung einer psychologischen und moralischen Wandlung des Delinquenten.

Erst in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts wird dem Gefängnis von den Theoretikern diese Rolle übertragen. »Die Einsperrung ist in den zivilisierten Gesellschaften die Strafe par excellence. Ihre Tendenz ist moralisch, da sie mit der Verpflichtung zur Arbeit verknüpft ist« (P. Rossi, 1829). 16 Aber zu dieser Zeit existierte das Gefängnis bereits als Hauptinstrument der Bestrafung. Das Gefängnis, der Ort der Besserung, ist eine Reinterpretation einer Praxis der Einsperrung, die sich in den vorangehenden Jahren ausgebreitet hatte.

25

Die Praxis des Gefängnisses entspringt demnach nicht der Straftheorie. Sie ist woanders entstanden und hat sich aus anderen Gründen herausgebildet. Sie wurde der Straftheorie gewissermaßen von außen aufgezwungen, die sich nun verpflichtet sah, sie nachträglich zu rechtfertigen, was Livingston beispielsweise tat, als er 1820 erklärte, dass die Gefängnisstrafe vierfachen Vorteil für die Macht biete, wenn sie je nach Schweregrad des Vergehens unterschiedlich abgestuft ist; um Rückfälle zu vermeiden; um Besserung zu ermöglichen; sie muss milde genug sein, damit die Ge-

¹¹ Brissot de Warville, J., Théorie des lois criminelles, Berlin, Bd. I, Kapitel I, Sektion II, S. 187.

¹² Beccaria, C. de, *Dei Delitte e delle Pene*, Mailand 1764 (Kap. XXVII, S. 118; Kap. XXVIII, S. 121; Kap. XXX, S. 125 der französischen Ausgabe, Paris 1979; dt. *Über Verbrechen und Strafen*, Frankfurt am Main 1998).

¹³ Le Peletier de Saint-Fargeau, »Rapport sur le projet de Code pénal« (Nationalver sammlung, 23. Mai 1791), Archives parlementaires des 1787 à 1860. Recueil com plet des débats législatifs et politiques des Chambres françaises, Paris, Paul Dupont 1887, 1. Série, Bd. XXVI, S. 332.

¹⁴ Beccaria, C. de, a.a.O., S. 125.

¹⁵ Brissot de Warville, J., a.a.O., S. 147.

¹⁶ Rossi, P. L., *Traité de droit pénal*, Buch III, Kapitel VIII, »De l'emprisonnement«, Paris, A. Sautelet, 1829, S. 169.

schworenen nicht zögern zu strafen und das Volk nicht gegen das Gesetz revoltiert.¹⁷

Um unterhalb seiner offenkundigen Dysfunktionen das wirkliche Funktionieren des Gefängnisses zu verstehen, um unterhalb der oberflächlichen Misserfolge seinen grundlegenden Erfolg zu begreifen, muss man zweifellos bis zu den parapönalen Kontrollinstanzen zurückgehen, zwischen denen es, wie man sah, im 17. und insbesondere im 18. Jahrhundert auftrat.

Innerhalb dieser Instanzen spielt die Einsperrung eine Rolle, die drei unterschiedliche Charakteristika aufweist:

- Sie greift in die räumliche Verteilung der Individuen durch die zeitweise Inhaftierung von Bettlern und Landstreichern ein. Gewiss wurden sie durch Verordnungen (Ende des 17. Jahrhun derts und im 18. Jahrhundert) zur Galeere verurteilt, zumindest im Wiederholungsfalle. Doch faktisch bleibt die Einsperrung die am häufigsten verhängte Strafe. Aber wenn man die Individuen einsperrt, dann weniger um sie dort festzuhalten, wo man sie gefangen hält, als vielmehr um sie zu verschieben: ihnen die Städ te zu verbieten, sie auf das Land zurückzuverweisen, oder um sie daran zu hindern, in einer bestimmten Region herumzustreunen, um sie zu zwingen, dorthin zu gehen, wo man ihnen Arbeit geben kann. Dies ist zumindest eine negative Weise, ihren Aufenthalt in Bezug auf den landwirtschaftlichen oder handwerklichen Produktionsapparat zu kontrollieren; eine Weise, auf den Fluss der Bevölkerung so einzuwirken, dass gleichzeitig den Notwendig keiten der Produktion und des Arbeitsmarkts Rechnung getragen wird.

– Die Einsperrung greift auch auf der Ebene des Verhaltens der Individuen ein. Sie sanktioniert auf einer Ebene unterhalb des Pönalen den Lebenswandel, Diskurstypen, politische Projekte oder Intentionen, das Sexualverhalten, Gehorsamsverweigerungen, herausfordernde Meinungsbekundungen, Gewalttätigkeiten usw. Kurz, sie interveniert weniger im Namen des Gesetzes als vielmehr der Ordnung und der Regularität. Das Irreguläre, das Erregte, das Gefährliche und das Schändliche sind Gegenstand der Einsperrung. Während die Bestrafung die Rechtsverletzung ahndet, sanktioniert die Einsperrung die Unordnung.

Schließlich ist sie, obgleich sie sich in den Händen der politischen Macht befindet, ganz oder teilweise der Kontrolle der regulären Justiz entzogen (in Frankreich wird sie fast immer vom König, den Ministern, Intendanten, den Subdelegierten angeordnet), keineswegs ein Instrument der Willkür und des Absolutismus. Ein Studium der Lettres de cachet (ihrer Funktion und ihrer Motivation) zeigt, dass sie in den allermeisten Fällen auf Ersuchen von Familienvätern, kleineren Honoratioren, lokalen, religiösen oder professionellen Gemeinschaften gegen Individuen ergingen, die ihnen Schwierigkeiten bereiteten oder Verwirrung stifteten. Die Lettres de cachet durchlaufen (in Form eines Ersuchens) den Weg von unten nach oben, bevor sie innerhalb des Machtapparats in Gestalt einer Order, die das königliche Siegel trägt, den umgekehrten Weg nehmen. Sie sind Werkzeuge einer lokalen und sozusagen kapillaren Kontrolle.

Man könnte eine Analyse desselben Typs für die Gesellschaften anstellen, auf die man in England seit dem Ende des 17. Jahrhunderts trifft. Oftmals durch »Dissidenten« vorangetrieben, haben sie zum Ziel, Individuen wegen Verhaltensverstößen, Arbeitsverweigerung, alltäglichen Durcheinanders anzuklagen, auszuschließen und zu sanktionieren. Zwischen dieser Form der Kontrolle und jener, die durch die Lettres de cachet gewährleistet wird, bestehen erhebliche Unterschiede. Um nur eine hervorzuheben: die Gesellschaften Englands sind (zumindest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts) unabhängig von jedem Staatsapparat: sie sind darüber hinaus in ihrer Zusammensetzung recht volksnah, sie kämpfen generell gegen die Immoralität der Reichen und Mächtigen; schließlich ist die Strenge, die sie in Bezug auf ihre eigenen Mitglieder an den Tag legen, zweifellos auch ein Mittel, sie vor der äußerst strengen Strafjustiz zu bewahren (die englische Strafgesetzgebung, das »blutige Chaos« kennt mehr Kapitalverbrechen als jedes andere europäische Strafgesetzbuch). Im Gegensatz hierzu waren in Frankreich die Formen der Kontrolle eng mit einem Staatsapparat verknüpft, der die erste große Polizei Europas errichtet hatte, die vom Österreich Josephs des II. und dann von England übernommen werden sollten. Im Hinblick auf England bleibt noch festzuhalten, dass in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts (vor allem nach den

¹⁷ Livingston, F., Introductory Report to the System of Penal Law Prepared for the State of Louisiana, New Orleans 1820 (Rapport fait à l'Assemblée générale de l'État de la Louisiane sur le projet d'un code pénal, La Nouvelle-Orléans, B. Levy, 1822).

Gordon Riots und während der Zeit der großen Volksbewegungen, die sich fast zeitgleich zur Französischen Revolution ereigneten) neue Gesellschaften zur Hebung der Sittlichkeit auftraten, deren Zusammensetzung viel stärker aristokratisch war und von denen einige militärisch gerüstet waren: sie forderten die Intervention der königlichen Macht, die Errichtung einer neuen Gesetzgebung und die Organisation einer Polizei. Werk und Person von Colquhoun stehen im Mittelpunkt dieses Prozesses.

Was das Strafsystem um die Wende des Jahrhunderts herum umkehrte, ist die Anpassung des Rechtssystems an einen Mechanismus der Überwachung und Kontrolle; es ist ihre gemeinsame Integration in einen zentralisierten Staatsapparat; aber es ist auch die Bereitstellung und Entwicklung einer Reihe von (parapönalen und manchmal nicht pönalen) Institutionen, die dem Kernapparat als Stützpunkte, als vorgeschobene Positionen oder als reduzierte Formen dienen. Ein allgemeines Überwachungs-Einsperrungssystem durchdringt das gesamte Dickicht der Gesellschaft, nimmt Formen an, die von den großen nach dem Modell des Panoptikon konstruierten Gefängnissen bis zu den Hilfsvereinen reicht, die ihre Ansatzpunkte nicht allein bei den Straffälligen, sondern auch bei den verwahrlosten Kindern, den Waisen, den Lehrlingen, den Gymnasiasten, Arbeitern usw. finden. In einer Passage seiner Leçons sur les prisons stellt Julius die Zivilisationen des Spektakels (Zivilisationen des Opfers und des Rituals, in denen es sich darum handelt, allen das Schauspiel eines einzigartigen Ereignisses zu bieten, deren architektonische Hauptform das Theater ist) den Zivilisationen der Überwachung gegenüber (in denen es sich darum handelt, einigen wenigen die ununterbrochene Kontrolle über die größtmögliche Anzahl zu sichern; die privilegierte architektonische Form dieser Kontrolle: das Gefängnis). Und er fügte hinzu, dass die europäische Gesellschaft, die den Staat an die Stelle der Religion gestellt hat, das erste Beispiel einer solchen Zivilisa tion der Überwachung verkörpert.¹⁸

Das 19. Jahrhundert eröffnete das Zeitalter des Panoptismus.

*

Welchen Bedürfnissen entsprach diese Transformation?

18 Julius, N. H., a.a.O., S. 384-386.

Sehr wahrscheinlich neuen Formen und einem neuen Spiel der Praxis des Illegalismus, insbesondere neuen Bedrohungen.

Das Beispiel der Französischen Revolution (aber auch anderer Bewegungen in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts) zeigt, dass der politische Apparat einer Nation Zielscheibe von Revolten des Volkes ist. Ein Aufruhr wegen des Lebensunterhalts, eine Revolte gegen Steuern oder Abgaben, die Verweigerung der Einberufung gehören nicht mehr zu den lokalen und begrenzten Bewegungen, die zwar den Repräsentanten der politischen Macht (auch physisch) treffen können, aber ansonsten die Strukturen der politischen Macht und ihre Verteilung unangetastet lassen. Sie können den Besitz und die Ausübung der politischen Macht selbst infrage stellen. Andererseits aber, und das ist der Hauptaspekt, bringt die Entwicklung der Industrie den Produktionsapparat massiv und direkt mit denjenigen in Berührung, die für sein Funktionieren zu sorgen haben. Die kleinen handwerklichen Einheiten, die mit wenigen und relativ einfachen Werkzeugen ausgestatteten Manufakturen, die Lagerhäuser mit beschränktem Fassungsvermögen, die die lokalen Märkte sicherten, boten kaum Ansatzpunkte für globale Plünderungen und Zerstörungen. Aber die Maschinerie, die Organisation der großen Fabriken mit ihren großen Rohstofflagern, die weltweite Ausdehnung des Marktes und das Auftreten großer Zentren des Warenumschlags machten die Reichtümer zur Zielscheibe unablässiger Attacken. Und diese Attacken kamen nicht von außen, von den Enterbten oder schlecht Integrierten, die in Gestalt des Bettlers oder des Vagabunden im 18. Jahrhundert so viel Angst verbreiteten, sondern gewisserma-Ben von innen, von denen, die sie zu bedienen haben, um sie produktiv zu machen. Von der alltäglichen Veruntreuung der gelagerten Produkte bis hin zu den großen kollektiven Zerstörungsaktivitäten der Maschinenbediener bedroht eine beständige Gefahr die in den Produktionsapparat investierten Reichtümer. Eine ganze Reihe von Maßnahmen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts und zu Anfang des 19. Jahrhunderts ergriffen wurden, um die Häfen, die Docks und die Arsenale von London zu schützen, um die Netze der Zwischenhändler und Hehler zu zerschlagen, können als Beispiel dienen.

Auf dem Lande produziert eine anscheinend umgekehrte Lage analoge Effekte. Die Zerstückelung des Landbesitzes, die mehr

oder weniger vollständige Abschaffung des Gemeindelandes, die Urbarmachung des Brachlands verfestigen die Aneignung und lassen die ländliche Gesellschaft intolerant werden gegenüber einem ganzen Komplex kleinerer Gesetzwidrigkeiten, die man innerhalb des Systems eines wirtschaftlich nur schwach genutzten Großgrundbesitzes wohl oder übel hatte akzeptieren müssen. Es verschwanden die Randzonen, innerhalb deren die Ärmsten und Unbeständigsten hatten überleben können, indem sie von Duldung, Nachlässigkeit, in Vergessenheit geratenen Regelungen oder von geschaffenen Tatsachen profitierten. Die Festigung der Eigentumsbeziehungen oder vielmehr das neue Statut des Grundeigentums und seine neue Bewirtschaftung transformiert viele verbreitete Gesetzwidrigkeiten in Gesetzesverstöße. Die ländlichen Gesetzesverstöße haben während des französischen Directoire und Konsulats eher politischen als ökonomischen Charakter (diese Gesetzesverstöße, die entweder mit Kämpfen in Gestalt von Bürgerkriegen oder in Gestalt des Widerstands gegen die Konskriptionen in Zusammenhang stehen; von Bedeutung sind auch die Widerstände gegen verschiedene europäische Forstrechts- und Holzdiebstahlsbestimmungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts).

Aber vielleicht liegt die wichtigste Form des neuen Illegalismus woanders. Er betrifft weniger den Korpus des Produktionsapparats oder des Grundbesitzes, sondern den Körper des Arbeiters selbst und die Art und Weise, in der er in den Produktionsapparaten eingesetzt ist. Unzureichende Entlohnung, die Entwertung der Arbeit durch die Maschinerie, überlange Arbeitszeiten, die Vielzahl regionaler und lokaler Krisen, das Assoziationsverbot, der Mechanismus der Verschuldung, all dies veranlasst die Arbeiter zu Verhaltensweisen wie Absentismus, Bruch des »Einstellungsvertrags«, Abwanderung, »irregulärem« Leben. Das Problem besteht also darin, die Arbeiter fest an den Produktionsapparat zu binden, sie dort anzusiedeln oder sie dorthin zu versetzen, wo man sie benötigt, sie dem Rhythmus des Produktionsapparats zu unterwerfen, ihnen die von ihm geforderte Konstanz und Regelmäßig keit aufzuzwingen, kurzum, sie als Arbeitskraft zu konstituieren. Hieraus entspringt eine Gesetzgebung, die neue Gesetzesverstöße schafft (durch die Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, die Ausschankgesetze, das Lotterieverbot). Aus diesem Grunde wird

eine ganze Reihe von Maßnahmen eingeführt, die zwar nicht absolut verpflichtend sind, die aber auf eine Spaltung in gute und in schlechte Arbeiter zielen und eine Verhaltensdressur sicherzustellen versuchen (die Krankenkasse, die Förderung von Eheschließungen, später die Arbeitersiedlungen). Aus diesem Grunde werden Kontroll- und Zwangsorganisationen aufgebaut (philanthropische Vereinigungen, Patronat). Aus diesem Grunde wird schließlich eine immense Kampagne zur sittlichen Besserung der Arbeiter durchgeführt. Diese Kampagne definiert exakt, was man als »Unordnung« verbannen und was man als »Regularität« einführen möchte: ein auf die Produktionszeit hin bezogener, ausgerichteter und angepasster Arbeiterkörper, der genau die erforderliche Kraft liefert. Sie zeigt in der Delinquenz die unvermeidliche Folge der Irregularität und verleiht somit dem den Mechanismen der Kontrolle geschuldeten Marginalisierungseffekt den Status einer psychologischen und moralischen Konsequenz.

Von hier aus lässt sich eine Anzahl von Schlussfolgerungen ziehen.

1) Die Formen der Bestrafung, die zwischen den Jahren 1769 und 1840 auftreten, sind nicht an eine Erneuerung der moralischen Wahrnehmung geknüpft. Die Natur der durch das Strafgesetzbuch definierten Verstöße hat sich im Kern kaum verändert (man kann freilich das allmähliche oder plötzliche Verschwinden religiöser Delikte und das Auftreten bestimmter ökonomischer oder beruflicher Delikte feststellen); und wenn das System der Strafen deutlich abgemildert wurde, so sind die Verstöße doch praktisch dieselben geblieben. Was die große Erneuerung der Epoche ins Spiel brachte, war ein Problem des Körpers und der Materialität, ist eine Frage des Physischen: die neue Form der Materialität, die der Produktionsapparat annahm, der neue Typus des Kontakts zwischen diesem Apparat und denen, die ihn zum Funktionieren bringen; neue Anforderungen, die den Individuen als Produktivkräften auferlegt werden. Die Geschichte der Strafen zu Beginn des 19. Jahrhunderts beruht ihrem Wesen nach keineswegs auf einer Geschichte moralischer Ideen, sie ist ein Kapitel in der Geschichte des Körpers. Mit anderen Worten, wenn man die Moralvorstellungen ausgehend von der Praxis und den Institutionen der Bestrafung untersucht, dann stellt man fest, dass die Entwicklung der Moral vor allem die Geschichte des Körpers, die Geschichte der Körper ist. Von daher lässt sich auch verstehen:

dass das Gefängnis zur allgemeinen Form der Bestrafung wurde und an die Stelle der körperlichen Strafen treten konnte. Der Körper soll nicht mehr gezeichnet werden, er soll abgerichtet und ausgerichtet werden; seine Zeit soll gemessen und perfekt genutzt werden; seine Kräfte sollen kontinuierlich auf die Arbeit verwandt werden. Die Gefängnis-Form der Bestrafung entspricht der Lohn-Form der Arbeit;

dass die Medizin, als Wissenschaft der Normalität der Körper, im Inneren der Strafpraxis Platz genommen hat (die Strafe soll das Ziel der Heilung verfolgen).

2) Die Transformation der Bestrafung beruht nicht allein auf einer Geschichte der Körper, sie beruht genauer auf einer Geschichte der Beziehungen zwischen der politischen Macht und den Körpern. Der auf die Körper, ihre Kontrolle, ihre Unterwerfung [»assujetissement«] ausgeübte Zwang, die Weise, in der diese Macht sich direkt oder indirekt auf sie richtet, die Weise, in der sie sie faltet, fixiert, nutzt, sind das Prinzip des untersuchten Wandlungsprozesses. Es wäre an der Zeit, eine Physik der Macht zu schreiben und zu zeigen, wie sehr sie sich gegenüber ihren früheren Formen zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der Entwicklung staatlicher Strukturen verändert hat.

Dies erfordert eine neue Optik als Organ einer generalisierten und konstanten Überwachung; alles muss beobachtet, gesehen, übertragen werden: die Organisation einer Polizei; die Einrichtung eines Systems von Archiven (mit individuellen Karteikarten), die Errichtung eines Panoptismus.

Dies erfordert eine neue Mechanik: die Isolierung und Neugruppierung der Individuen; die Lokalisierung der Körper; die optimale Nutzung der Kräfte; die Kontrolle und Verbesserung des Nutzeffekts; kurzum, die Bereitstellung einer umfassenden Disziplin des Lebens, der Zeit, der Energien.

Dies erfordert eine neue Physiologie: die Definition der Normen, Ausschluss und Verwerfung dessen, was ihnen nicht entspricht, Mechanismen ihrer Wiederherstellung durch Korrektivmaßnahmen, die auf eine ambivalente Weise zugleich therapeutischer und strafender Natur sind.

3) In dieser »Physik« spielt die Delinquenz eine wichtige Rolle.

Man muss sich jedoch über den Begriff der Delinquenz verständigen. Es geht nicht um Delinquenten als eine Art psychologischer oder sozialer Mutanten, die Gegenstand der Strafverfolgung wären. Unter Delinquenz ist vielmehr das gekoppelte System Bestrafung-Delinquent zu sehen. Die Institution des Strafens mit dem Gefängnis im Mittelpunkt schafft eine Kategorie von Individuen, die in ihrem Inneren einen Kreislauf bilden: das Gefängnis bessert nicht; es holt sich unaufhörlich dieselben zurück; es konstituiert nach und nach eine marginalisierte Population, deren man sich bedient, um auf die »Irregularitäten« und »Illegalismen«, die man nicht tolerieren kann, Druck auszuüben. Und es übt, vermittelt über die Delinquenz, diesen Druck auf die Illegalismen auf dreifache Weise aus: indem es nach und nach die Irregularität oder den Illegalismus in den Rechtsbruch überführt, dank eines Spiels von Ausschlüssen und parapönalen Sanktionen (ein Mechanismus, den man in der Formel zusammenfassen könnte: »Disziplinlosigkeit führt zum Schafott«); indem es die Delinquenten in seine eigenen Instrumente der Überwachung des Illegalismus integriert (Rekrutierung von Provokateuren, Spitzeln, Polizisten; dieser Mechanismus könnte in der Formel zusammengefasst werden: »jeder Dieb kann zu Vidocq werden«); indem sie Rechtsbrüche der Kriminellen auf die Bevölkerungsgruppen hin kanalisiert, deren Überwachung am notwendigsten ist (nach dem Prinzip: »Ein Armer ist stets leichter zu bestehlen als ein Reicher«).

Wenn man nun die am Anfang gestellte Frage wieder aufnehmen will: »Warum diese merkwürdige Institution des Gefängnisses, warum die Wahl eines Strafsystems, dessen Dysfunktionalität so rasch angeprangert wurde?«, so muss man eine Antwort vielleicht in dieser Richtung suchen: das Gefängnis hat den Vorteil, die Delinquenz zu produzieren als Instrument der Kontrolle des Illegalismus und des Drucks auf diesen Illegalismus, es ist ein nicht zu vernachlässigendes Teilstück der Ausübung der Kontrolle über den Körper, ein Element dieser Physik der Macht, die die Psychologie des Subjekts hervorgerufen hat.

Das Seminar diente dieses Jahr dazu, die Publikation des Dossiers des Falls Pierre Rivière vorzubereiten.

Übersetzt von Hermann Kocyba